Wer haftet?

Autor(en): **Vogt, Isabelle**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **99 (2012)**

Heft 1-2: **Sonderbauten = Bâtiment spéciaux = Special buildings**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-349060

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wer haftet?

Staatshaftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Baupolizei

Das Berner Verwaltungsgericht hatte sich in einem vielbeachteten Entscheid mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Staat haftbar wird, wenn jemand durch ein Bauwerk zu Schaden kommt, das sich in einem rechtswidrigen Zustand befindet.

Dem vorliegenden Fall «Adelboden» liegt ein tragischer Unfall zugrunde. Ein noch nicht ganz dreijähriges Mädchen hatte sich zusammen mit seinem Grossvater und seinem älteren Bruder auf dem Spielplatz eines Hotels in Adelboden aufgehalten. In einem unbeobachteten Moment war es ungehindert auf das benachbarte Flachdach eines Parkhauses bzw. einer Tennisanlage gelangt und – infolge fehlender Absturzsicherungen – vier Meter in die Tiefe gestürzt. Dabei zog es sich massive Verletzungen zu, die eine bleibende, schwere Behinderung zur Folge hatten. Die Invalidenversicherung (IV), die seither Leistungen an das Mädchen erbracht hatte, klagte die Einwohnergemeinde (EG) Adelboden auf Schadenersatz ein. Dies erfolgte mit der Begründung, die EG habe ihre baupolizeilichen Aufsichts- und Kontrollpflichten verletzt.

Abschätzbare Gefahren

In seinem Entscheid untersuchte das Gericht zunächst die Gefahr, von besagtem Parkhaus-Flachdach abzustürzen. Es schätzte sie als hoch ein und stellte fest, dass das Dach hätte gesichert werden müssen und zwar spätestens von dem Moment an, da die benachbarte Hotelanlage mit dem Kinderspielplatz in Betrieb genommen worden war. Weder in den Baubewilligungen noch auf den ihnen zugrunde liegenden Plänen für die Hotelanlage und das Parkhaus bzw. die Tennisanlage waren die vorgeschriebenen Absturzsicherungen enthalten gewesen. Auch eine Bauabnahme war nie erfolgt. Bei diesen Versäumnissen liess es das Gericht aber nicht bewenden; es stellte fest, dass damit die Mittel staatlicher Gefahrenvorsorge keineswegs erschöpft sind; vielmehr hätten die kommunalen Baubehörden auch nach Abschluss des Bauvorhabens dafür sorgen müssen, dass das Dach sicher ist. Als entscheidend wertete das Gericht in diesem Zusammenhang, dass die EG Adelboden die Gefahr, die vom betretbaren, jedoch ungesicherten Flachdach ausging, im konkreten Fall hätte erkennen müssen; die EG Adelboden war Eigentümerin der angrenzenden Liegenschaft und ihre Verwaltung befand sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Den Umstand, dass das Parkplatzdach bestimmungswidrig benutzt worden war, erachtete das Gericht dagegen als irrelevant; bei einem unmittelbar angrenzenden Spielplatz müsse damit gerechnet werden, dass sich Kinder nicht um eine regelkonforme Nutzung scheren und die Konsequenzen einer bestimmungswidrigen Nutzung auch nicht abschätzen können. In diesem Zusammenhang betonte das Gericht, dass umso höhere Anforderungen an die zu treffenden Sicherungsmassnahmen zu stellen seien, je weniger ein Kind fähig sei, die Konsequenzen seines Handelns einzuschätzen.

Verantwortungen

Im konkreten Fall stand für das Gericht fest, dass die EG den baupolizeiwidrigen Zustand des Gebäudes und die davon ausgehende ernsthafte Gefahr durch pflichtwidriges Unterlassen mitverursacht hat. Gestützt auf das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz bejahte das Verwaltungsgericht deshalb eine Mitverantwortung der EG Adelboden für die entstandenen Schäden. Eine Verantwortlichkeit des Grossvaters schloss sie hingegen aufgrund der konkreten Umstände aus.

In der Regel liegt die primäre Verantwortung für ein Bauvorhaben und seinen späteren Unterhalt bei der Bauherr- oder Eigentümerschaft. Ebenso laufen Architekten und Ingenieure Gefahr, von Geschädigten belangt zu werden, wenn sie bei ihrer Planung gegen geltende Bauvorschriften verstossen haben. Damit befassten sich bereits verschiedene Artikel (wbw 1–2|2009, 6|2010, 9|2010). Die Möglichkeit, den Staat für bauliche Fehlleistungen zur Verantwortung zu ziehen, gestattet Geschädigten, einen weiteren möglichen Haftpflichtigen zur Verantwortung zu ziehen, bei dem im Gegensatz zu den anderen keine Zahlungsunfähigkeit befürchtet werden muss. Ob sich ein Geschädigter bzw. dessen Versicherung im konkreten Fall direkt an den Staat halten kann – wie in diesem Berner Entscheid – hängt von den kantonalen Bestimmungen zur Staatshaftung ab. Im Kanton Bern sieht das Staatshaftungsrecht keine Subsidiarität der Staatshaftung vor, weshalb die IV direkt gegen die EG Adelboden vorgehen konnte.

Bedeutsames Urteil

Dieses Urteil ist aus zweierlei Gründen bedeutsam. Zum einen sind Entscheide zur Staatshaftung im Bauwesen selten. Zum anderen liegt ein Verdikt vor, in dem die Grundlagen einer Staatshaftung und die Anforderungen an die baupolizeilichen Aufsichtspflichten eingehend dargelegt wurden. Nach der Beachtung, die der Fall gefunden hat, ist anzunehmen, dass die zuständigen Baubehörden in Zukunft (noch) strenger auf die Einhaltung von Bau- bzw. Sicherheitsvorschriften pochen werden. Möglicherweise aufgegeben wird auch die teilweise verbreitete Praxis, bei einer Abnahme festgestellte Abweichungen zu tolerieren, wenn die Bauherrschaft und/oder der Architekt gegenüber dem Gemeinwesen unterschriftlich bestätigen, dass sie die Haftung in einem Schadensfall übernehmen werden. Für die Architekten dürfte sich diese Entwicklung insofern positiv auswirken, als dass sie in Zukunft von Bauherren weniger gedrängt werden dürften, (Sicherheits-)Vorschriften etwa aus ästhetischen Gründen zu umgehen, da diese damit rechnen müssen, dass die Baupolizei deren Einhaltung auch nach der Bauabnahme vermehrt kontrollieren wird. Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.06.2010, Nr. 100.2008.23499U, publiziert in: BVR 2011/5, 200 ff.; kommentiert in: Hänni/Mahaim, Baupolizeiliche Aufsichtspflichten und Staatshaftung – der Fall Adelboden und die Folgen, BR1/2011.